

**12.02.20**

## **Antrag**

**der Länder Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen**

---

### **... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Punkt 50 der 985. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2020

Der Bundesrat möge für den Fall, dass Ziffer 3 der Empfehlungsdrucksache 591/1/19 keine Mehrheit erhält, hilfsweise folgende Maßgabe beschließen:

#### Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 5 Absatz 4 Satz 3 StVO)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 5 Absatz 4 Satz 3 nach den Wörtern „mindestens 2 m“ die Wörter „; das gilt auch für das Überholen von sowie das Vorbeifahren an Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden, die auf Schutzstreifen oder Radfahrstreifen verkehren“ einzufügen.

#### Begründung:

Es sollte klargestellt werden, dass die unter § 5 Absatz 4 StVO aufgeführten Mindestüberholabstände auch beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden anzuwenden sind, wenn diese auf Schutzstreifen und Radfahrstreifen verkehren. Anders als Schutzstreifen sind Radfahrstreifen nicht Teil der Fahrbahn, daher erfolgt hier kein Überholen, sondern ein Vorbeifahren.